

Full Service-Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Nebenabreden, Vertragsänderungen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Full Service-Vertragsbedingungen regeln den Leistungsumfang sowie die Abwicklung der Arbeiten an Fahrzeugen, für die der Kunde einen Leasing-, Miet- oder Mietkaufvertrag mit Full Service Leistungsübersicht (im Folgenden kurz: Vertrag) mit der Schmitz Cargobull Finance GmbH (im Folgenden kurz: CFI) abgeschlossen hat. Von den nachstehenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese von CFI ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Der Leistungsumfang bestimmt sich darüber hinaus nach dem Vertrag. In dem Vertrag wird festgelegt, welche Servicekomponenten der Kunde ausgewählt hat und auf welchem geschätzten Verbrauch (Kilometerleistung und/oder Betriebsstundenzahl des Kühlgerätes, sog. „Verbrauchsparameter“) die Kalkulation der Serviceentgelte basiert. Desweiteren werden in dem Vertrag die Kosten für die sog. Mehrverbräuche (vgl. nachfolgend Ziff. 8.7 und 8.8) ausgewiesen, d.h. Kosten, die anfallen, wenn die in dem Vertrag Kilometerleistung oder Betriebsstundenzahl des Kühlgerätes überschritten wird.

1.2 CFI wird sämtliche vertragliche Leistungen beim Trailer durch autorisierte Service-Partner von Schmitz Cargobull, beim Kühlgerät durch Händler des jeweiligen Kühlgeräteherstellers und beim Reifendienst durch die u. g. Reifenhändler durchführen lassen. Informationen über den nächsten Servicepartner bzw. Händler erhält der Kunde durch Anfrage bei CFI oder im Internet unter folgenden Adressen:

Autorisierte Service-Partner von Schmitz Cargobull: <http://www.cargobull.com>

Carrier Transicold Händler: www.carriertransicold europe.com

Thermo King Händler: www.thermoking.com

Reifenhändler Bridgestone: <http://www.bridgestone.co.uk/where-to-buy/?channel=TBR>

Reifenhändler Goodyear/Dunlop: www.fleetfirst.eu

CFI ist berechtigt, andere Unternehmen zu beauftragen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

1.3 Die vertraglichen Leistungen können ausschließlich in den nachfolgend genannten Ländern in Anspruch genommen werden: Deutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Schweiz, Italien, Slowenien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Irland.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabsprachen, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen, sind ausschließlich schriftlich festzulegen.

1.5 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang hängt von der jeweiligen Auswahl an Servicekomponenten durch den Kunden ab. Ersichtlich ist die jeweilige Auswahl aus dem Vertrag. Die einzelnen Servicekomponenten umfassen – deren Auswahl vorausgesetzt – den nachfolgend bezeichneten Leistungsumfang und können ab Vertragsstart des Fahrzeuges bis zur Beendigung des Vertrages in Anspruch genommen werden:

2.1 Trailerservice

Der Kunde hat Anspruch auf folgende Reparatur- und Wartungsleistungen am Auflieger:

- Leistung aller Wartungsarbeiten am Auflieger des Herstellers Schmitz Cargobull gemäß den Schmitz Cargobull Service Empfehlungen (vgl. Wartungsheft bzw. Betriebsanleitung) einschließlich der erforderlichen Ersatzteile und Betriebsstoffe

(ausgenommen Kraftstoffe), die nicht täglich oder wöchentlich vorgenommen werden müssen.

- Bei Aufliegern anderer Hersteller: halbjährliche Durchführung aller in diesem Turnus notwendigen Wartungsarbeiten.

- Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen (Verschleiß), vgl. Ausschlüsse unter Ziff. 3.

- Reparatur und/oder Erneuerung von Teilen einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund von Sachmängeln des Fahrzeuges erforderlich werden und weder von Garantie- noch von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Hersteller oder dem Verkäufer des Fahrzeuges gedeckt sind, vgl. Ausschlüsse unter Ziff. 3.

- Nutzung der Cargobull Euroservice-Organisation (Pannen- / Notrufdienst) sowie Kostenübernahme für die Versendung eines mobilen Werkstattdienstes, soweit durch den Defekt die Verkehrssicherheit aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt ist oder das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und dies auf Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch beruht und bei vereinbarter Einsatzart entstanden ist. Diese Leistungen können nicht in Anspruch genommen werden, soweit Reifen oder Kühlgerät ursächlich sind.

- Terminmanagement, d.h. Terminsteuerung und -überwachung der halbjährlichen Servicearbeiten, gesetzlichen Untersuchungen und Prüfungen.

- Abwicklung der nachfolgend genannten gesetzlichen Untersuchungen bzw. der im jeweiligen Zulassungsland vergleichbaren gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen inklusive einer vorherigen Untersuchung auf prüfungsrelevante Mängel:

- Hauptuntersuchung (HU)

- Sicherheitsprüfung (SP)

- Abnahmegebühren der Prüforganisationen (z.B. TÜV, DEKRA) für die genannten Untersuchungen; Fahrtkosten zu den Prüforganisationen werden nicht getragen.

- Soweit im Vertrag ausgewählt:

- Jährliche Prüfung der Ausstattung des Fahrzeuges hinsichtlich – soweit vorhanden – des Ladungssicherungszertifikats; der Kunde muss dazu das Fahrzeug im unbeladenen Zustand vorstellen.

- ATP-Zertifikat (für Kühlkoffer)

2.2 Reifendienst

Übernommen werden die Kosten für den Austausch der für das Fahrzeug vorgesehenen Reifen auf Grund üblicher Abnutzung. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen von CFI. Jede Reifenerneuerung darf grundsätzlich erst bei Erreichen einer Verschleißgrenze von 2 mm Restprofil durchgeführt werden. Sollten gesetzliche Vorschriften in Zukunft eine Mindestprofiltiefe von mehr als 2 mm vorsehen, so gilt diese gesetzliche Grenze als Verschleißgrenze. Im Falle eines Reifenaustausches vor Erreichen der Verschleißgrenze berechnet CFI dem Kunden den laut Vertrag vereinbarten Preis pro nicht genutztem Millimeter und Reifen (gemessenes Profil abzüglich Verschleißgrenze). Anteilig nicht genutzte Millimeter werden als volle Millimeter abgerechnet. Sollte durch einen Reifenschaden die Verkehrssicherheit aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt werden oder das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit sein, kann der Cargobull Euroservice kostenlos in Anspruch genommen werden. Zudem werden in diesem Fall die Kosten für die Versendung eines mobilen Werkstattdienstes übernommen. Voraussetzung für die vorbenannten Leistungen ist weiter, dass der Defekt bei sachgemäßem Gebrauch und vereinbarter Einsatzart entstanden ist und keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Im Falle der Nutzung eines mobilen Werkstattdienstes werden immer mindestens 7 mm Restprofil des defekten Reifens abgerechnet. Sollte im Vertrag ausdrücklich die Beistellpflicht eines Ersatzrades mit Selbstmontage im Pannenfall durch den Kunden vereinbart worden sein, so übernimmt im Falle eines Reifenschadens CFI keine Kosten für die Übersendung eines mobilen Werkstattdienstes.

2.3 Reifendienst Plus

Diese Servicekomponente umfasst neben den unter Ziff. 2.2 genannten Leistungen zusätzlich auch den Austausch von Reifen (inkl. Übersendung eines mobilen Werkstattdienstes) auf Grund

Full Service-Vertragsbedingungen

von Schäden, die durch Kontakt mit spitzen Gegenständen entstanden sind. Nicht von der Leistung umfasst sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung, falschen Reifendruck, und vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung durch den Kunden, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.2.

2.4 Trailerservice und Reifen im Pannenfall

Diese Servicekomponente umfasst neben dem Trailer Service gemäß Ziff. 2.1 zusätzlich den Austausch von Reifen (inkl. Übersendung eines mobilen Werkstattdienstes) allein auf Grund von Schäden gemäß Ziff. 2.3. Die unter Ziff. 2.2 genannten Leistungen sind nicht Bestandteile dieser Servicekomponenten.

2.5 Kühlgeräte-Service

Der Kühlgeräte-Service umfasst Wartungen und Reparaturen an dem mit dem Fahrzeug verbundenen Kühlgerät der Hersteller „Thermo King“, „Carrier Transicold“ und „Schmitz Cargobull“.

Der Kühlgeräte-Service umfasst folgende Leistungen:

- Durchführung aller Wartungsarbeiten einschließlich der erforderlichen Ersatzteile und Betriebsstoffe (Öl, Schmiermittel, nicht aber Frostschutzmittel) an dem mit dem Fahrzeug verbundenen Kühlgerät, die gemäß der Vorgaben des Herstellers notwendig sind, um das Kühlgerät in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand zu halten;
- Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Kühlgerätes verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- bzw. Funktionsfähigkeit des Kühlgerätes beeinträchtigen (Verschleiß);
- vorsorglicher Austausch von Ersatzteilen im Falle von Verschleiß, soweit dies nach Ermessen des Händlers für erforderlich gehalten wird.
- Beim Kühlgerät des Herstellers „Schmitz Cargobull“: fortlaufendes Monitoring der Kühlgeräte. Durch die Cargobull Telematics Anlage werden ggf. auftretende Alarm-Meldungen des Kühlgerätes an den Cargobull Euroservice geleitet. Bei einem Ausfall des Kühlgerätes nimmt der Cargobull Euroservice Kontakt, sofern vom Kunden die hierzu erforderliche Einverständniserklärung vorliegt, zu der für diesen Fall hinterlegten Kunden-Telefonnummer auf, um weitere Schritte festzulegen.

Das Kühlgerät der Hersteller „Thermo King“ und „Carrier Transicold“ ist dem jeweiligen Händler des Kühlgeräteherstellers mindestens alle 6 Monate ab Vertragsbeginn mit einer Toleranz von +/- 2 Wochen zum Zwecke der Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Beim Kühlgeräthersteller „Schmitz Cargobull“ muss diese Untersuchung mindestens alle 12 Monate bei einem geschulten Schmitz Cargobull Service-Partner (Kühlgeräte-Service) erfolgen.

2.6 Ladebordwanddienst

Dieser Service umfasst eine regelmäßige Funktionskontrolle der Ladebordwand. In der Regel erfolgt diese Prüfung alle 6 Monate und umfasst die jährliche Überprüfung UVV nach BGR 500 (BGR = berufsgenossenschaftliche Regeln) bzw. der im jeweiligen Zulassungsland vergleichbaren gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen. Eingeschlossen ist weiter die Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind. Die Reparatur und/oder Erneuerung der Ladebordwandbatterie ist im Leistungsumfang des Ladebordwanddienstes enthalten.

2.7 Cargobull Telematics Service

Dieser Service umfasst die Reparatur und/oder Erneuerung der Cargobull Telematics Anlage einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind. Der Kunde erteilt CFI zugleich die Erlaubnis, fahrzeugbezogene Daten aus dem Telematik System des jeweiligen Aufliegers für die weitere Verbesserung des Full Service-Angebotes zu nutzen.

2.8 Aufbauservice

Dieser Service umfasst eine regelmäßige Funktionskontrolle des fahrzeugspezifischen Aufbaus. In der Regel erfolgt diese Prüfung alle 6 Monate. Eingeschlossen ist weiter die Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des

Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind. Die Leistung ist ausgeschlossen, sofern mit dem Fahrzeug Güter befördert wurden, welche den Aufbau offensichtlich in der Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen bzw. nachhaltig schädigen. Nicht in diesem Service enthalten ist der Mulddienst gem. Pkt. 2.11.

2.9 Rolltordienst

Dieser Service umfasst die Reparatur und/oder Erneuerung der Teile des Rollltores einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind.

2.10 Trennwanddienst

Dieser Service umfasst die Reparatur und/oder Erneuerung der Teile der Trennwand einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind.

2.11 Mulddienst

Der Service steht nur für Stahlrund-Mulden sowie Alu-Kastenmulden mit einem Boden von mindestens 08 mm im Heckbereich oder einem entsprechenden Verschleißblech zur Verfügung. Dieser Service umfasst die Reparatur und/oder Erneuerung des Bodens und/oder der Muldenseitenwände einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung (insbesondere Abrieb) bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind. Die Leistung ist ausgeschlossen, sofern mit einer Alu-Kastenmulde ungeeignete Ladungsgüter wie Schrott, Steine oder Abbruchgut transportiert wurden.

2.12 Schubbodenservice und Hydraulik

Dieser Service umfasst die Reparatur und/oder Erneuerung des Schubbodens einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche auf Grund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges gemäß Betriebsanleitung des Herstellers verbraucht bzw. verschlissen sind. Die Leistung ist ausgeschlossen, sofern mit dem Fahrzeug Güter befördert wurden, welche den Schubboden offensichtlich in der Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen bzw. nachhaltig schädigen.

3. Leistungsausschlüsse:

Im Vertragsumfang nicht begriffen ist die Kostenübernahme für die Beseitigung nachfolgend aufgeführter Schäden bzw. für die Ausführung nachstehender Arbeiten und Leistungen:

- Behebung von Gewaltschäden (vorbehaltlich Ziff. 2.3, 2.4) und Unfallschäden
- Schäden auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hagel, Hochwasser, Sturm)
- Behebung von Brandschäden
- Schäden in Folge unsachgemäßem Gebrauchs bzw. unsachgemäßer Behandlung sowie falscher Beladung (z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung sowie Bodentragfähigkeit)
- Schäden in Folge verspäteter Vorstellung des Fahrzeuges bei dem jeweiligen Servicepartner (ausschlaggebend sind die jeweiligen Service-Empfehlungen)
- Mehrkosten für die nicht fristgerechte Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen
- Leistungen, die notwendig werden, weil nicht autorisierte Werkstätten oder sonstige Dritte unsachgemäße, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Fahrzeug durchgeführt haben
- Um- und Nachrüstung gleich aus welchem Grund und daraus resultierende Folgeschäden sowie Anpassung an nach Erstzulassung in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen
- Ersatz von Fehlteilen bei Verlust oder Diebstahl
- Wartungsarbeiten, die laut Wartungsheft bzw. Betriebsanleitung täglich, wöchentlich oder vor dem jeweiligen Fahrtantritt durchzuführen sind; diese Arbeiten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden
- Verlängerung der CEMT Transportgenehmigung
- Reinigung, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen
- Behebung von Korrosionsschäden
- Behebung von Schäden an Mehraufbauten und Sonderausstattungen

Full Service-Vertragsbedingungen

- Beseitigung von Schäden an der Radbefestigung, Radbolzen, Radflansch und Felgen
 - Bereitstellung von Zusatzbatterien (z.B. für Ladebordwände)
 - Ergänzung, Untersuchung und Reparatur von Zubehörteilen wie Reserverad, Feuerlöscher, Aufsatzlatten, Jolodaroller und Werkzeug
 - Auffüllen von Kraftstoffen, Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Serviceintervallen
 - Übernahme von Abschlepp- und Bergungskosten
 - Leistungen, die durch Gewährleistungs- oder Garantierechte gegenüber dem Verkäufer bzw. Hersteller des Fahrzeuges bzw. des Kühlgerätes gedeckt sind
 - Übernahme von ausfallbedingten Nebenkosten wie Kilometergeld, Reisekosten inklusive Übernachtungskosten, Telefonkosten, Kosten für Ersatzfahrzeug, Verlust oder Beschädigung von Ware, Gewinnausfall
 - Folgeschäden auf Grund technischer Defekte
- Einnahmeausfälle bei Durchführung von Arbeiten auf Grund dieser Bedingungen sowie damit verbundene Wartezeiten begründen keine Ansprüche gegen CFI.

Ergänzende Leistungsausschlüsse betreffend Kühlgeräte Service:

- Ersatz von Kabel, Stecker und Steckdosen für den E-Betrieb
- Ersatz von Temperaturschreiber und Temperaturanzeigen, sofern nicht ausdrücklich laut Vertrag eingeschlossen
- Ersatz von Lüftern für Trennwände (falls montiert)
- Durchführung von Modifizierungsarbeiten am Kühlgerät sowie Austausch von Bauteilen und Kältemittel auf Grund geänderter Anforderungen (z.B. auf Grund einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Anforderungen des Kunden) sowie der durch die Nichtverfügbarkeit eines Kältemitteltyps bedingte Austausch
- Behebung von Fehlschaltungen auf Grund unzureichender Stromversorgung
- Reparaturarbeiten auf Grund einer verstopften Kraftstoffleitung, Kraftstoffmangels, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoffes

4. Leistungen außerhalb des üblichen Rahmens

Werden auf Wunsch des Kunden Service- und Reparaturarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Service-Partner Betriebe durchgeführt, so werden dem Kunden diejenigen Zuschläge gesondert weiterberechnet, die von dem ausführenden Servicebetrieb in Rechnung gestellt wurden. Der Kunde hat selbstständig die jeweiligen Geschäftszeiten in Erfahrung zu bringen. Eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht, wenn es sich um außerplanmäßige Reparaturen handelt, die zum Ausfall des Fahrzeuges führen.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle laut Wartungsheft, Betriebsanleitung sowie Herstellerangaben erforderlichen Wartungsmaßnahmen sowie erforderliche Reparaturen unverzüglich bei den jeweiligen Service-Partnern bzw. Händlern durchführen zu lassen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug schonend und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung behandelt und stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand erhalten wird. Weiter ist vom Kunden sicherzustellen, dass die nach der Betriebsanleitung des Herstellers vorgeschriebenen laufenden Fahrtvorbereitungen sowie Kontroll- und Wartungsmaßnahmen (z.B. Prüfung/Nachfüllen von Reifenluftdruck und Schmiermittel, Kontrolle des Wasser- und Frostschutzmittelstandes bei Kühlgeräten) ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt werden.

5.2 Der Kunde ist für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich. Alle sich aus der Haltereigenschaft und dem Betrieb ergebenden Verpflichtungen, insbesondere solche auf Grund der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) bzw. auf Grund der in dem jeweiligen Zulassungsland vergleichbaren Straßenverkehrszulassungsordnungen, sind vom Kunden zu erfüllen.

5.3 Der Kunde stellt insbesondere weiter sicher, dass die Einfahrsvorschriften des Herstellers beachtet, das zulässige Gesamtgewicht und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten nicht überschritten werden, eine ordnungsgemäße Bremsabstimmung zwischen Zugmaschine und

Auflieger vorgenommen wird, das Fett an der Zentralschmieranlage regelmäßig geprüft und ggf. ergänzt wird und dass nach erfolgter Reparatur oder Reifenwechsel die Radbefestigung nach ca. 50 Kilometern nochmals und danach regelmäßig auf festen Sitz geprüft und ggf. nachgezogen wird.

5.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Fahrzeug rechtzeitig dem jeweiligen Service-Partner zur Durchführung von gesetzlichen oder vom Hersteller vorgeschriebenen Untersuchungen, sowie zur Durchführung notwendiger Reparaturen zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall muss das Fahrzeug alle 6 Monate, gerechnet ab Zulassung, bei dem jeweiligen Service-Partner zur Wartung vorgestellt werden; soweit der Kühlgeräteservice gemäß Ziff. 2.5 eingeschlossen ist, muss die Vorstellung beim Händler des Kühlgeräteherstellers ggf. in kürzeren Zeitabständen erfolgen, dies nach Maßgabe der durch die Kühlgerätehersteller vorgeschriebenen Zeitabstände. Der Kunde wird dem jeweiligen Service-Partner bzw. Händler sämtliche Defekte bzw. Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Geräusche, Undichtigkeiten) vor Beginn der Arbeiten mitteilen. Die Vorführung und Abholung des Vertragsfahrzeuges erfolgt durch den Kunden und auf dessen Kosten und Gefahr. Schäden und Kosten, die daraus resultieren, dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig dem jeweiligen Service-Partner bzw. Händler zugeführt wird, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, am Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CFI keine Eingriffe und Reparaturen vorzunehmen, es sei denn dies ist erforderlich, um Schaden von dem Fahrzeug abzuwenden.

5.5 Das ausgehändigte Wartungsheft für das Fahrzeug ist mitzuführen und bei jedem Servicecheck dem jeweiligen Service-Partner vorzulegen.

5.6 Der Kunde meldet jede Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Vertragsfahrzeuges unverzüglich an CFI. Während der Stilllegungszeit ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und die fachgerechte Unterstellung und Konservierung des Vertragsfahrzeuges zu sorgen.

5.7 Jeder Ausfall des Kilometerzählers oder des Betriebsstundenzählers des Kühlgerätes ist CFI unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Die Behebung von Unfallschäden am Fahrzeug wird der Kunde nach Möglichkeit von autorisierten Service-Partnern von Schmitz Cargobull vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn der Unfallinstandsetzung CFI zu informieren und nach erfolgter Unfallinstandsetzung eine Überprüfung auf eigene Kosten zu gestatten.

6. Leistungsverweigerungsrecht

6.1 Die Leistungsverpflichtung der CFI gegenüber dem Kunden entfällt in den folgenden Fällen:

- Der Kunde kommt seinen Pflichten (vgl. Ziff. 5.4), insbesondere der Pflicht zur Wahrnehmung von Serviceterminen, trotz Aufforderung durch CFI oder einen Service-Partner bzw. Händler nicht nach.

- Das Fahrzeug wurde durch einen Unfall/Gewaltschaden schwer beschädigt. Die darauf erfolgte Instandsetzung wurde nicht fachgerecht durchgeführt.

- Die vertragliche Leistung wird von Dritten gefordert, die nicht zum Betrieb des Kunden gehören und es liegt keine Genehmigung der Überlassung des Fahrzeuges an Dritte vor.

Ein Leistungsverweigerungsrecht der CFI setzt weiter voraus, dass durch das Verhalten des Kunden die Interessen von CFI oder einem Service-Partner bzw. Händler beeinträchtigt werden, d.h. die Leistungserbringung nur unter erschwerten Umständen möglich ist. Der Kunde bleibt während des Zeitraums, in dem ein Leistungsverweigerungsrecht der CFI besteht, zur vollständigen Zahlung der Raten verpflichtet.

6.2 Sollte der Kunde fällige Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leisten, so ist CFI berechtigt, die Erbringung von Serviceleistungen für den Zeitraum des Verzugs zu verweigern.

6.3 Sobald der Grund für das Leistungsverweigerungsrecht entfallen ist, hat der Kunde CFI zu benachrichtigen. Die Service-Partner bzw. Händler werden nach Zugang dieser Mitteilung und ggf. erforderlicher Überprüfungen die Leistung wieder aufnehmen.

7. Abwicklung

7.1 Die jeweils ausgewählten Servicekomponenten können nur bei autorisierten Service-Partnern von Schmitz Cargobull sowie

Full Service-Vertragsbedingungen

bei den autorisierten Händlern des jeweiligen Kühlgeräteherstellers bzw. Reifenherstellernetzes in Anspruch genommen werden. Sowohl für die Leistungen am Fahrzeug als auch am Kühlgerät sind bestimmte Service-Partner bzw. Händler zugeordnet, die vorrangig und regelmäßig zu kontaktieren sind.

7.2 Bei Inanspruchnahme der jeweils ausgewählten Servicekomponenten werden die Kosten im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs übernommen. Die erbrachten Leistungen werden von dem Service-Partner direkt mit CFI abgerechnet.

7.3 Lediglich für den Fall eines Defektes, durch den die Verkehrssicherheit aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt wird oder auf Grund dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist bzw. das Kühlgerät während oder unmittelbar vor einer beabsichtigten Nutzung funktionsunfähig wird und die Behebung vom Leistungsumfang gedeckt ist, kann der Kunde den Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn einer der in Ziff. 7.1 genannten Betriebe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist. In einem solchen Fall besteht ein Erstattungsanspruch maximal in jener Höhe, die bei der Reparatur in einer der unter Ziff. 7.1 genannten Betriebe angefallen wäre. Im Übrigen ist eine Erstattung hinsichtlich Arbeiten ausgeschlossen, die bei nicht autorisierten Dritten oder durch den Kunden selbst vorgenommen wurden und bzgl. Ersatzteile, die von dem Kunden selbst beschafft wurden.

8. Preise

8.1 Die monatliche Pauschale sowie die Vertragslaufzeit für die Serviceleistungen werden im Vertrag festgeschrieben. Die vereinbarte monatliche Pauschale ist im Voraus am Ersten des Abrechnungszeitraumes zu zahlen. Nach Vertragsschluss wird über die gesamte Vertragslaufzeit einmalig eine Dauerrechnung pro Fahrzeug erstellt. Der Kunde erklärt sich mit der Abbuchung der vereinbarten Beträge im SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden.

8.2 Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

8.3 Der Preiskalkulation liegen die im Vertrag definierten Einsatzbedingungen sowie die voraussichtliche jährliche Kilometerleistung, bei vorhandenem Kühlgerät die voraussichtlichen jährlichen Betriebsstunden, zu Grunde. Sollten sich während der Vertragslaufzeit grundlegende Veränderungen speziell in Bezug auf die jährliche Kilometerleistung bzw. die Betriebsstunden des Kühlgerätes ergeben, ist dies umgehend CFI schriftlich mitzuteilen. Die Abrechnung bemisst sich in diesem Fall nach den Regelungen in den Ziff. 8.7 und 8.8.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, CFI die für das Vertragsfahrzeug vereinbarte Pauschale, auch während einer Stilllegung, zu bezahlen.

8.5 Bleibt der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Pauschale trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann CFI von Beginn des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

8.6 Sollte zumindest einer der vereinbarten Verbrauchsparameter (vgl. Ziff. 1.1) überschritten werden (sog. Mehrverbrauch), erfolgt eine Abrechnung des Mehrverbrauches zu den im Vertrag ausgewiesenen Konditionen.

8.7 Die Abrechnung des Mehrverbrauches erfolgt pro Fahrzeug in unregelmäßigen Abständen während der Laufzeit des Vertrages (Zwischenabrechnung) – frühestens jedoch nach einer Laufzeit von 12 Monaten – sowie am Ende der Vertragslaufzeit (Endabrechnung). Abweichungen der vereinbarten Verbräuche zu den vereinbarten Werten von bis zu 5 Prozent werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Bei Abweichungen von mehr als 5 Prozent erfolgt jedoch eine Abrechnung des gesamten Mehrverbrauches ab dem ersten zusätzlichen Kilometer bzw. der ersten zusätzlichen Betriebsstunde. Im Rahmen der Zwischenabrechnungen bzw. der Endabrechnung erfolgt eine Nachbelastung in der Weise, dass der tatsächliche Verbrauch seit Vertragsbeginn bzw. der letzten Zwischenabrechnung mit dem anteilig auf Tagesbasis ermittelten vereinbarten Verbrauch zum Zeitpunkt der Abrechnung in Bezug gesetzt wird.

8.8 Stellt sich während der Laufzeit des Vertrages heraus, dass der bei Vertragsschluss im Vertrag vereinbarte Verbrauch (Kilometerleistung, Betriebsstunden des Kühlgerätes) innerhalb von mindestens 12 Monaten um durchschnittlich mehr als 15 % überschritten wird, so kann CFI eine Anpassung der monatlichen

Rate unter Zu Grundelegung des zu erwartenden Verbrauchs verlangen.

8.9 Der Kilometerstand wird nach Anzeige aus der ABS-/EBS-Anlage ermittelt. Die Betriebsstunden des Kühlgerätes werden anhand des zugehörigen Betriebsstundenzählers ermittelt. Auf Anfrage ist der Kunde verpflichtet, CFI für Abrechnungszwecke die Verbrauchsdaten zu übermitteln bzw. eine Ablesung zu ermöglichen. Geht die Mitteilung bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, so kann zur vorläufigen Abrechnung der Durchschnittsverbrauch der letzten Abrechnung herangezogen werden. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt die Verrechnung der Differenz.

9. Angleichung der monatlichen Pauschale

CFI wird die auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages zu zahlende monatliche Pauschale – unbeschadet der Regelungen in vorstehender Ziff. 8 – nach billigem Ermessen jährlich jeweils zum 01.04. der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Pauschale kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich zB die Arbeitskosten gemäß Angaben von Eurostat und/oder die Inflationsrate und/oder die Kosten für Ersatzteile erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Erhöhung der Pauschale herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen ist von CFI die Pauschale zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

10. Servicepauschale bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages behält sich CFI das Recht vor, eine Pauschale von 20 % der monatlichen Full Service-Rate für die ursprüngliche Restlaufzeit geltend zu machen.

11. Pfandrecht

CFI steht wegen ihrer Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Vertragsfahrzeug zu, wenn sich dieses bei einem autorisierten Service-Partner von Schmitz Cargobull befindet. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen anderer als mit dem Vertragsfahrzeug in Zusammenhang stehender Forderungen von CFI geltend gemacht werden, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

12. Mängelansprüche des Kunden

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, durchgeführte Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten im Rahmen der Abnahme sorgfältig und im technisch und tatsächlich möglichen Umfang zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen.

12.2 Soweit ein Mangel der Leistung im Sinne von Ziff. 12.1 vorliegt, ist CFI zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung) innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 13 – die monatliche Pauschale für die Serviceleistungen gem. Ziff. 8 mindern.

12.3 Der Kunde kann Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für eine selbständige Behebung von Mängeln nur dann verlangen, wenn eine der CFI gesetzte angemessene Frist zu Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist und die sofortige Mängelbeseitigung notwendig war, um eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder Folgeschäden abzuwenden.

12.4 Im Übrigen gilt Ziff. 13 dieser Bedingungen.

12.5 Ansprüche auf Grund von Mängeln der Reparatur/Wartung verjähren 12 Monate nach Abnahme der jeweiligen Reparatur/Wartung. Die Frist gemäß vorstehendem Satz 1 gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Haftung

13.1 Hat CFI aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet CFI beschränkt:

Full Service-Vertragsbedingungen

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d. h. solcher, die der Vertrag CFI nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

13.2 Unabhängig von einem Verschulden von CFI bleibt eine etwaige Haftung von CFI bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

13.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von CFI für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

13.4 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von CFI, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14. Abtretung

Ansprüche des Kunden können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung von CFI weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Änderungsvorbehalt

CFI wird den Kunden auf Änderungen oder die Neufassung der Full Service-Vertragsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen durch Übersendung einer aktuellen Version, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neufassung abgesandt worden ist. Unterbleibt der Widerspruch, wird CFI die geänderte Fassung der Full Service-Vertragsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zu Grunde legen. Hierauf wird CFI den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von CFI in 8565 Steinfurt, Deutschland.

16.2 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

16.3 Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist das Landgericht Münster bzw. das Amtsgericht Steinfurt. CFI ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so gilt der Vertrag mit seinem übrigen Inhalt fort. CFI ist nach billigem Ermessen berechtigt, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck am weitesten nahekommt.

16.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.